

Stadt Werneuchen
Der Bürgermeister



Ortsteile
Hirschfelde, Krummensee, Löhme,
Schönfeld, Seefeld, Tiefensee,
Weesow, Willmersdorf

Stadt Werneuchen • PF 1127 • 16353 Werneuchen

Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Werneuchen

Abteilung: Ordnungswesen
Bearbeiter: Uwe Faupel
Zimmer: 102
Telefon: 033398/81626
Telefax: 033398/90418
E-Mail:*) faupel@werneuchen.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen/ unsere Nachricht vom

Datum
24.11.2020

Bescheid der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim auf unseren Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung vom 07.11.2019/ hier „Mehr Verkehrssicherheit für unsere Schulkinder der Europaschule“ (Wegendorfer Straße zwischen Einmündungen Bebelstraße und Erzberger Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss Nr.: DIELINKE/016/2019) „Mehr Verkehrssicherheit für unsere Schulkinder der Europaschule“ hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende Verkehrsrechtliche Anordnung erlassen:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird in der Wegendorfer Straße zwischen den Einmündungen Bebelstraße und Erzberger Straße auf einer Strecke von ca. 600 m von 50 auf 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen reduziert. Die entsprechende 30er-Beschilderung wird vom Landesbetrieb Straßenwesen als zuständigen Straßenbaulastträger errichtet. Die Gefährdung durch den fließenden Straßenverkehr wird durch die Temporeduzierung insbesondere für Schüler*innen und aber auch für kleinere Kinder reduziert.

Die Errichtung eines Fußgängerüberwegs wird unter den aktuellen Gesichtspunkten der fehlenden Wegebeziehung und der nicht allzu hohen Verkehrsdichte in der Wegendorfer Straße nicht in Erwägung gezogen und entsprechend von der Behörde versagt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Uwe Faupel
(Sachgebietsleiter Ordnungswesen)

Anlage: Kopie Bescheid untere Straßenverkehrsbehörde vom 23.11.2020

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Bürgermeisters:
Dienstag: 16.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 0 33 39 8 / 8 16 10
Telefax: 0 33 39 8 / 9 04 18
Internet: www.werneuchen.de
E-Mail:*) postfach@werneuchen.de
Anschrift: Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Bankverbindungen:

Sparkasse Barnim
Kto.-Nr.: 320 030 70 12
BLZ: 170 520 00
IBAN: DE43 1705 2000 3200 3070 12
SWIFT BIC: WELADED1GZE

Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr.: 516 666
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE75 1203 0000 0000 5166 66
SWIFT BIC: BYLADEM1001

*) Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



Landkreis Barnim - Der Landrat
Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Ort, Datum

Eberswalde, 23.11.2020

Sachbearbeiter(in)

Frau Baranski

Zimmer-Nr.

E.108

Telefon

03334 214-1493

Telefax

03334 214-2493

E-Mail

verkehrslenkung@kvbarnim.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2020O00037 / 32-36.82.01

Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom:

27.02.2020

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-
nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: **Werneuchen, Wegendorfer Straße**

Abschnitt:

Ortsteil:

Ortslage: **zwischen Bebelstraße und Erzberger Straße**

Gemeinde: Stadt Werneuchen

Zeitraum:

unbefristet, bis auf Widerruf

Verkehrszeichen

274-30, 274-50

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

verkehrsrechtlich angeordnet wird die Aufstellung der Verkehrszeichen 274-30 und 274-50 an der L235 auf dem Abschnitt 080 zwischen km 0,8 und 0,2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird damit auf einer Strecke von ca. 600 m von 50 auf 30 km/h reduziert.

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Verkehrszeichen und -einrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Stadt Werneuchen beantragte die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 50 km/h auf 30 km/h für die L 235 zwischen den Einmündungen Bebelstraße und Erzbergerstraße. Begründet wird der Antrag mit der gleichlautenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2019. Viele Schülerinnen und Schüler queren die Wegendorfer Straße (L 235) um das Sportgelände auf der gegenüberliegenden Seite zu erreichen. Zudem findet dort Vereinssport statt, insbesondere Kinder- und Jugendfußball.

Das Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Entfernen der Verkehrszeichen obliegt dem Träger der Straßenbaulast, hier dem Eigentümer der Straßen. Die Unterhaltung umfasst auch das Reinigen und Beseitigen sichtbehindernden Bewuchses. Die angeordneten Verkehrszeichen sind rechtsstehend, deutlich und gut sichtbar anzubringen. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Seit dem 01.01.2013 dürfen keine Verkehrszeichen und Aufstellvorrichtungen ohne RAL- und CE-Kennzeichnung auf der Rückseite mehr in den Verkehr gebracht werden, da ihre Funktionstüchtigkeit langfristig sichergestellt werden muss.

Sie beantragten des Weiteren die verkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerüberwegs auf Höhe der

Sportanlage an der Wegendorfer Straße. Fußgängerüberwege dienen dazu, den Fußgängerverkehr an einem bestimmten Punkt sicher über die Fahrbahn zu führen. Voraussetzungen dafür sind entsprechend den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vorhandene Verkehrsstärken des Kfz-Verkehrs auf der Fahrbahn, beidseitig vorhandene Gehwege und die Erforderlichkeit, die sich aus einem entsprechenden zu prognostizierenden Nutzen ergeben kann. Entlang der Wegendorfer Straße befindet sich nur auf einer Seite der Fahrbahn ein Gehweg. Zudem entstehen ausreichend viele und vertretbare Verkehrslücken, die es jedem Fußgänger ermöglichen, die Straße sicher zu überqueren. Die Errichtung eines Fußgängerüberwegs wird unter den aktuellen Gesichtspunkten in der Wegendorfer Straße nicht in Erwägung gezogen und entsprechend versagt.

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der
Straßenbaulastträger

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zum Schutze der Nachtruhe zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung/Auftragung Fahrbahnmarkierung Verkehrseinrichtung Haltverbot für Umzüge
 Entfernung \implies Verkehrszeichen Lichtzeichenanlage Haltverbot für Filmveranstaltungen Haltverbot für Straßenreinigung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassenen, ergibt sich aus: § 5b Abs. 1 StVG § 5b Abs. 2 StVG § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung. Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung. Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.
Verkehrszeichenplan

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Baranski
SB Verkehrsangelegenheiten

Anlagen: Verteiler: Landesbetrieb Straßenwesen
 Kostenbescheid Polizeidirektion Ost
Anlage: Stadt Werneuchen
Verkehrszeichenplan

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar